

Wegleitung über die Abklärung der Sozialversicherungspflicht in EWR-Staaten¹

Dieses Merkblatt enthält einen kurzen Überblick über die Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung bei endgültigem Verlassen des Wirtschaftsraumes Liechtenstein/Schweiz bzw. bei Aufgabe der Erwerbstätigkeit in Liechtenstein (Grenzgänger) und der damit verbundenen Abklärung der Sozialversicherungspflicht in einem Vertragsstaat des EWR-Abkommens (EWR-Staat). Zudem ist das Formular „Antrag auf Freigabe des Pensionskassen-Sperrkontos“ (abrufbar unter www.fma-li.li) zu beachten.

Für die Regelung einzelner Fälle sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen sowie die Anordnungen der Finanzmarktaufsicht (FMA) als Aufsichtsbehörde massgebend.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen die FMA gerne zur Verfügung.

1. Grundsatz

Die Freizügigkeitsleistung ist bei Beendigung eines Arbeitsverhältnisses und dem damit verbundenen Austritt aus einer Vorsorgeeinrichtung grundsätzlich auch weiterhin für die Vorsorge des aus der Versicherung ausscheidenden Arbeitnehmers zu verwenden. Zu diesem Zweck wird die Freizügigkeitsleistung an die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers überwiesen. Falls sich dies nicht durchführen lässt, ist sie als Einlage für eine prämienfreie Freizügigkeitspolice bei einem in Liechtenstein zugelassenen Versicherungsunternehmen einzuzahlen oder auf ein für Vorsorgezwecke gesperrtes Konto bei einer liechtensteinischen Bank einzulegen. Die Freizügigkeitsleistung darf grundsätzlich nicht bar ausbezahlt werden. Das gilt sowohl für die obligatorische als auch für die überobligatorische Vorsorge (Art. 12 Abs. 1 des Gesetzes über die betriebliche Personalvorsorge (BPVG)). Die Barauszahlungsgründe sind abschliessend in Art. 12 BPVG dargelegt.

Verlässt eine in der beruflichen Vorsorge versicherte Person den Wirtschaftsraum Liechtenstein/Schweiz endgültig und verlangt die Barauszahlung ihrer Freizügigkeitsleistung, muss die zuständige Vorsorgeeinrichtung bzw. die FMA unter anderem prüfen, ob die versicherte Person in einen EWR-Staat ausreist und dort weiterhin obligatorisch für Alter, Invalidität und Hinterlassenenleistungen versichert ist. Die Bestätigung der zuständigen ausländischen Sozialversicherungsbehörde ist für die Vorsorgeeinrichtung und die FMA verbindlich.

Die FMA hat mit den Sozialversicherungsbehörden Österreichs, Spaniens und Deutschlands Vereinbarungen über die Zusammenarbeit bei der Abklärung der Sozialversicherungspflicht abgeschlossen. Verlässt eine Person den Wirtschaftsraum Liechtenstein/Schweiz endgültig, kann sie bei der FMA ein Antragsformular für die Abklärung der Sozialversicherungspflicht in den genannten Staaten beziehen. Dieses Formular ist vollständig auszufüllen und der FMA wieder zu retournieren. Die erhobenen Personendaten werden anschliessend der zuständigen Sozialversicherungsbehörde übermittelt, welche prüft, ob die Person der obligatorischen Sozialversicherung unterstellt ist.

¹ Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes sind: alle EU-Staaten, Liechtenstein, Norwegen und Island

Reist die Person definitiv in ein EWR-Land aus, mit welchem bisher keine Vereinbarung über die Zusammenarbeit abgeschlossen werden konnte, hat sie selbst Kontakt mit den dort zuständigen Sozialversicherungsbehörden aufzunehmen und eine Bestätigung über die Versicherungspflicht bei der betroffenen liechtensteinischen Einrichtung oder der FMA einzureichen.

Die Barauszahlung kann bei der FMA sowie bei den Einrichtungen, welche Freizügigkeitskonti oder -policen führen, beantragt werden. Es obliegt jedoch dem Antragsteller, nachzuweisen, dass die Voraussetzungen für eine Barauszahlung erfüllt sind. Die Einrichtungen bzw. die FMA prüfen das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Barauszahlung und entscheiden über die Auszahlung.

Dieses Verfahren gilt auch für Grenzgänger im Falle der Beendigung einer Erwerbstätigkeit in Liechtenstein.

2. Endgültiges Verlassen des Wirtschaftsraumes Liechtenstein und Schweiz, sofern der Arbeitnehmer nicht in ein Land des Europäischen Wirtschaftsraumes ausreist, in welchem er weiterhin für die Risiken Alter, Tod und Invalidität obligatorisch in der Rentenversicherung versichert ist

Die Ausreise muss endgültig sein; ein nur vorübergehender Auslandsaufenthalt (z.B. zu Studienzwecken) genügt nicht. Dafür wird auf die fremdenpolizeilichen Verhältnisse abgestellt. Der Nachweis kann beispielsweise durch Bescheinigung über die Abmeldung bei liechtensteinischen bzw. Anmeldung bei ausländischen Behörden, Bestätigungen des Stellenantritts im Ausland, Mietvertrag für eine Wohnung oder Kaufvertrag für Wohnliegenschaften im Ausland usw. erbracht werden.

Wenn der Arbeitnehmer in ein Land des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) ausreist, benötigt die FMA bzw. die in Liechtenstein zuständige Vorsorgeeinrichtung bzw. Bank zusätzlich vom Ausreiseland eine Bestätigung der zuständigen Sozialversicherungsbehörde, dass er keiner obligatorischen Versicherungspflicht in einer Rentenversicherung für die Risiken Alter, Tod und Invalidität untersteht.

3. Vorgehen beim Verlassen des Fürstentums Liechtenstein

- Planen Sie den Wirtschaftsraum Liechtenstein/Schweiz endgültig zu verlassen bzw. Ihre Erwerbstätigkeit in Liechtenstein aufzugeben (Grenzgänger) und dabei Ihr Guthaben aus der beruflichen Vorsorge bar zu beziehen, müssen Sie dies rechtzeitig Ihrer Vorsorgeeinrichtung mitteilen. Die Vorsorgeeinrichtung prüft, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Barauszahlung erfüllt sind. Ist das Guthaben bereits auf ein Sperrkonto bei einer liechtensteinischen Bank überwiesen worden, ist der Antrag an die FMA zu richten.
- Planen Sie die Ausreise in einen EWR-Staat bzw. beenden Sie Ihre Erwerbstätigkeit in Liechtenstein (Grenzgänger) benötigt die Vorsorgeeinrichtung bzw. die FMA eine Bestätigung, dass Sie in jenem Staat nicht obligatorisch für Alter, Invalidität und Hinterlassenenleistungen in der Rentenversicherung pflichtversichert sind.
- Für Spanien, Deutschland und Österreich bestehen entsprechende Formulare, welche auf der Website der FMA (www.fma-li.li) abgerufen werden können. Das jeweilige Formular ist zusammen mit dem Antragsformular auf Freigabe des Pensionskassen-Sperrkontos sowie den entsprechenden Beilagen bei Ihrer Vorsorgeeinrichtung oder der FMA einzureichen. Im Falle der Ausreise in einen anderen EWR-Staat sind Sie selbst für die Einholung der Bestätigung bei der zuständigen Sozialversicherungsbehörde des entsprechenden EWR-Staates verantwortlich.
- Das oben erwähnte Formular im Zusammenhang mit der Ausreise nach Spanien, Deutschland oder Österreich wird von der FMA an die zuständige ausländische Behörde weitergeleitet. Diese prüft, ob Sie obligatorisch für Alter, Invalidität und Hinterlassenenleistungen versichert sind.
- Sofern Sie **nicht** in einem EWR-Staat **obligatorisch rentenversichert** sind und alle Voraussetzungen für eine Barauszahlung erfüllt sind, kann die FMA oder Ihre Vorsorgeeinrichtung dem Antrag auf Barauszahlung stattgeben. Sofern Sie in einem EWR-Staat **obligatorisch rentenversichert sind**, ist eine Barauszahlung Ihrer Freizügigkeitsleistung **nicht** möglich.

FMA – Finanzmarktaufsicht Liechtenstein

Bereich Versicherungen und Vorsorgeeinrichtungen

Telefonnummer: +423 236 73 73

E-Mail: info@fma-li.li

Stand: September 2018